

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vorlage des evangelischen Oberkirchenraths an die Generalsynode von
1861

[urn:nbn:de:bsz:31-320814](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320814)

2

Vorlage
des
evangelischen Oberkirchenraths
an die
Generalsynode von 1861.

Das neue Kirchenbuch betreffend.

Bekanntlich hat die Generalsynode von 1855 auf eine Vorlage des Oberkirchenrathes hin in einer Reihe von Sitzungen eine neue Gottesdienstordnung herathen. Das Resultat dieser Beratungen war ein neues Kirchenbuch, welches nicht nur neue Gebete und Anreden an die Stelle der alten setzte, sondern auch den Gang und die Form des Gottesdienstes veränderte.

Die ausführlich motivirten Grundsätze für die Bearbeitung des neuen Kirchenbuchs und ein in einzelnen Theilen ziemlich ausgearbeiteter Entwurf desselben sind von der Generalsynode 1855 mit sehr großer Stimmenmehrheit angenommen worden. Es wurde hierauf dem Antrag auf Einführung einer neuen Gottesdienstordnung nach den angenommenen Grundsätzen von Seiner Königlichen Hoheit die höchste Sanktion unter dem 14. Februar 1856 ertheilt und zugleich der evangelische Oberkirchenrath beauftragt, nach diesen Grundsätzen das neue Kirchenbuch vollständig auszuarbeiten. Nachdem diesem Auftrage Folge geleistet war, wurde das ausgearbeitete Kirchenbuch unter dem 21. September 1857 zur Einführung allerhöchst genehmigt. Es ist dem-

nach die neue Gottesdienstordnung in allen gesetzlichen Formen zu Stande gekommen, und ein förmliches, zu Recht bestehendes Kirchengesetz geworden.

Als es aber zur wirklichen Einführung dieser neuen Gottesdienstordnung kommen sollte, hat sich, wie bekannt, in sehr bedeutendem Umfange in verschiedenen Landestheilen, besonders in den größeren Städten, eine entschiedene Abneigung gegen die beabsichtigte Veränderung der bestehenden Gottesdienstordnung ausgesprochen. Da es von Anfang an als Grundsatz galt, daß bei der Einführung der kirchlichen Aenderung keinerlei Zwang angewendet werden sollte; da es überdies in der Natur der Sache liegt, daß Kultuseinrichtungen ohne Zustimmung der Gemeinden, die ja zum Kultus nicht gezwungen werden können, sich nicht durchführen lassen, so war es ein Gebot der Nothwendigkeit, in der Einführung der neuen Gottesdienstordnung nicht mit aller Strenge des Gesetzes durchzufahren, sondern den Gemeinden gegenüber, welche Abneigung zeigten, Nachsicht einzutreten zu lassen.

Der im Anfang unklare und verworrene Widerstand gegen die neue Gottesdienstordnung klärte sich bald dahin ab, daß man einen Unterschied machte zwischen dem Inhalt und der Form des neuen Kirchenbuches. Den Inhalt fand man in den Gebeten und Anreden selbst, die Form in der Reihenfolge der einzelnen gottesdienstlichen Handlungen, aus welchen ein ganzer Gottesdienst bestehen sollte, und in allem Dem, was das Kirchenbuch von Responsorien, Antiphonien, ungewöhnten Gemeindegesängen und äußerlichen Formen der Andacht, wie z. B. dem Knieen enthielt. Gegen jenen Inhalt des Kirchenbuches fand sich entweder gar kein Widerspruch, vielmehr wurde die Vorzüglichkeit desselben auch da, wo sonst Abneigung sich zeigte, ausdrücklich anerkannt; oder es war doch der hervortretende Widerspruch bald und leicht durch Belehrung und Ueberzeugung gehoben. Dagegen wurde von vielen Seiten die Form des im neuen Kirchenbuch angeordneten Gottesdienstes als Abweichung von vielhundertjähriger, lieb gewordener und wohlbegründeter Gewohnheit angesehen; man fand für diese Abweichung keinen rechten Grund; man unterlegte deswegen derselben die ver-

schiedenartigsten, theilweise Besorgniß erregende Motive; man würde sie nur mit dem tiefsten innern Widerstreben sich haben aufdringen lassen.

Bei dieser Lage der Dinge ist eine Aufregung entstanden, in deren Folge Ungehörigkeiten vorgekommen sind, die wir bedauern müssen.

Das Kirchenregiment konnte und mußte den Wünschen der Gemeinden nachgeben. Es war dazu durch die Generalsynode selbst ermächtigt, denn diese selbst hatte Zeit und Art der Einführung ganz dem Kirchenregimente überlassen, und ausdrücklich ausgesprochen, daß keinerlei Zwang bei dieser Einführung stattfinden solle. Was also zu thun sei, wenn die Einführung nur durch Zwang möglich wäre, blieb lediglich dem Ermessen des Kirchenregiments überlassen. Es hat den Gemeinden dadurch nachgegeben, daß es provisorisch Modifikationen in der Form des Gottesdienstes mit entschiedener Wahrung des Inhalts desselben zuließ. Die Gebete und Anreden des neuen Kirchenbuchs sind überall eingeführt; dagegen ist es in vielen Gemeinden ganz bei der alten Form des Gottesdienstes geblieben, in andern sind in manchen Abstufungen Annäherungen von der alten Form an die Form des neuen Kirchenbuchs hin gestattet worden; in manchen werden die Gottesdienste fast oder ganz nach der im neuen Kirchenbuch gegebenen einfachen Form gehalten. Dabei haben sich die Gemeinden vollkommen beruhigt. Es ist überall der nicht zu unterschätzenden Aufregung friedliche Ruhe, dem tiefgehenden Mißtrauen gegen die Geistlichen wieder mehr Vertrauen gefolgt.

Daß auf diesem Wege in die Form des öffentlichen Gottesdienstes in verschiedenen Gemeinden eine gewisse Mannfaltigkeit gekommen ist, halten wir für keinen bedeutenden Uebelstand, wenn es überhaupt ein Uebelstand ist. Schon die Vorlage des Oberkirchenraths an die Generalsynode von 1855 (Begründung einer Gottesdienstordnung Seite 306 folg.) hat sehr bestimmt gezeigt, daß eine Uniformität des Gottesdienstes im ganzen Lande nicht nöthig sei. Es war freilich damals nur die Mannfaltigkeit gemeint, welche in verschiedenen Abstufungen von dem beabsichtigten Minimum bis zum Maximum sich bewegte; allein

alle dort angeführten Gründe zelten ebensogut für die Stufen, welche auch unter das Minimu... hinuntersteigen, wenn sie nur denselben Inhalt der Gottesverehrung festhalten. Dagegen ist es, wie nicht geleugnet werden kann, ein bedeutender Uebelstand, wenn ein in aller Form Rechts zu Stande gekommenes Gesetz — und ein solches ist die neue Gottesdienstordnung — nicht seine volle Befriedigung erhält und nicht zu seiner vollen Geltung kommt. Ein solcher Zustand darf als provisorischer Ausnahmestand bis zum Zusammentritt einer neuen Versammlung der kirchlichen Repräsentation bestehen; tritt aber eine solche zusammen, so muß er entweder aufgehoben werden, oder er muß durch Gutheißung dieser Versammlung zu einem gesetzmäßigen erhoben werden.

An dem Zustande zu rütteln, der jetzt in Beziehung auf die Form des Gottesdienstes in den einzelnen Gemeinden besteht, können wir in keiner Weise rathen. Die Aufregung war zu groß, zu allgemein und ist zu kurz erst vorübergegangen, als daß wir einen neuen Versuch, die Form des neuen Kirchenbuchs allgemein einzuführen, glauben machen zu dürfen. Dagegen ist der andere Weg möglich und leicht zu gehen; es wird dadurch die eingetretene Ruhe und das eingetretene Vertrauen befestigt, und dem Zustande, der bisher nur ein provisorischer war, die gesetzliche Geltung verliehen. Wir schlagen also vor:

„Generalsynode wolle beschließen, daß diejenigen Modifikationen der neuen Gottesdienstordnung, welche jetzt in den einzelnen Gemeinden bestehen, so lange forzubestehen haben, bis entweder die betreffende Gemeinde selbst einen Fortschritt in der Form des Gottesdienstes näher zu der Form des neuen Kirchenbuchs hin wünscht, oder eine Generalsynode die ganze Gottesdienstsache neu ordnet.“

Karlsruhe, den 1. Juni 1861.

Großherzoglich evangelischer Oberkirchenrath.

Rüßlin.

Blad.